[SI] Beschwerdenübersicht im slowenischen audiovisuellen Sektor 2007

IRIS 2008-3:1/28

Renata Šribar
Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des Friedensinstituts Ljubljana

Diese Übersicht stützt sich auf Berichte und vorliegende Daten der vier Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörden für einen Einjahreszeitraum. Sie beinhaltet alle Beschwerden in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung Minderjähriger direkt über das Internet oder über Mobiltelefone, über Rundfunk und Werbung im audiovisuellen Sektor sowie auch über Werbung für Internetinhalte in Printmedien (ernsthaft) beeinträchtigen können.

Der Bericht des *Inšpektorat RS za kulturo in medije* (Kultur- und Medienaufsichtsbehörde) enthält eine Beschwerde hinsichtlich unnötig gewalttätiger Inhalte in einer Sendung sowie eine Beschwerde gegen die vermeintlich illegale Ausstrahlung von Pornografie. Art. 84 des *Zakon o medijih* (Mediengesetz) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sieht vor, dass Pornografie in Abhängigkeit vom Genre entweder verboten ist oder Minderjährigen nicht zugänglich sein darf; Minderjährige sind durch die Zeitgrenze, durch akustische oder visuelle Warnhinweise oder technische Vorrichtungen zu schützen. Der Kultur- und Medieninspektor hat entschieden, dass der Kabelbetreiber Telemach UPC, der gegen das Gesetz verstoßen hat, eine technische Vorrichtung für die fraglichen Sendungen einsetzen muss. Der Grund für die geringe Zahl an Beschwerden nach Art. 84 des Mediengesetzes scheint darin zu liegen, dass der Kulturminister den Förderplan für Piktogramme, die auf schädliche Inhalte hinweisen, nicht festgelegt und bislang keine Formen ihrer Anwendung bestimmt hat (definiert in den Regelungsrichtlinien für Fernsehprogrammplanung); das ist nach Art. 84, Abs. 6 des Mediengesetzes aber seine Pflicht.

Das *Tržni inšpektorat Republike Slovenije* (Marktaufsichtsbehörde) erhielt einige wenige Beschwerden hinsichtlich vermeintlich rechtswidriger Werbung für „erotische“ oder „ *porno-chic* “ Inhalte im Internet, die über Mobiltelefone zugänglich und an Kinder gerichtet sind. Die genaue Zahl solcher Werbeanzeigen ist unbekannt, da es keine offiziellen Angaben gibt. Die Werbeanzeigen wurden in Wochenzeitschriften sowie in Hörfunk- und Fernsehprogrammzeitschriften veröffentlicht und von einem privaten Rundfunkveranstalter ausgestrahlt. Wie in Art. 15 des *Zakon o varstvu potrošnikov* (Verbraucherschutzgesetz) niedergelegt,

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

darf Werbung keine Elemente enthalten, die die körperliche oder geistige Verfassung von Kindern beeinträchtigen oder ihnen in anderer Weise schaden oder ihr Vertrauen oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen könnten. Die Beschwerde über eine Fernsehwerbung, die „erotische“ Bilder von Teenagerinnen anpries, wurde von einem Marktinspektor geprüft, und die gesetzliche Norm kam zur Anwendung. Die Beschwerden zu Anbietern von „sexy“ Inhalten in mobilen Internet-Portalen, die in Druckmedien beworben wurden, sind nicht geprüft worden. Der Hauptmarktinspektor wandte sich nicht an die slowenische Werbekammer, die vom Gesetz als das zuständige Fachgremium bestimmt ist (Art. 13 des Verbraucherschutzgesetzes). Das Werbeschiedsgericht, ein Bestandteil der slowenischen Werbekammer, das auf Anfrage Sachverständigengutachten anbietet, erhielt 2007 keine Beschwerden zu vermeintlich rechtswidriger und unzulässiger Werbung für sogenannte erotische oder *porno-chic* Internet-Inhalte, die über Mobiltelefone zugänglich und an Kinder gerichtet sind.

Das *Ministrstvo za notranje zadeve* (Innenministerium) meldete 36 Beschwerden im Zusammenhang mit Art. 187 des *Kazenski zakonik republike Slovenije* (Strafgesetzbuch der Republik Slowenien). Nach dieser Bestimmung ist strafbar: Minderjährigen unter vierzehn Pornografie oder Pornodarstellungen zu verkaufen, vorzuführen oder sie auf andere Weise diesen auszusetzen (Abs. 1); Minderjährige in pornografischen Produktionen oder Pornodarstellungen auszunutzen (Abs. 2); Kinderpornografie zu produzieren, zu verbreiten, zu verkaufen, ein- oder auszuführen oder auf andere Weise weiterzugeben, oder Kinderpornografie zu besitzen, um Kinderpornografie zu produzieren, zu verbreiten, zu verkaufen, ein- oder auszuführen oder auf andere Weise weiterzugeben (Abs. 3). Hinsichtlich der illegalen Weitergabe von Kinderpornografie über das Internet wurden alle Beschwerdefälle als verdächtig betrachtet. Neun Beschwerden wurden als Klagen von der Bezirksstaatsanwaltschaft verfolgt, acht Beschwerden wurden der Bezirksstaatsanwaltschaft mit mangelnden Beweisen gemeldet und neunzehn werden noch im Rahmen polizeilicher Ermittlungen untersucht.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025